

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird mit 5. Dezember 2001 wirksam.

Art. 3 - Unsere Minister und Unsere Staatssekretäre sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. März 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Öffentlichen Dienstes
und der Modernisierung der Öffentlichen Verwaltung
L. VAN DEN BOSSCHE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 26 mei 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 26 mai 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2002 — 3098

[C - 2002/00455]

19 JUNI 2002. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren en van de wet van 11 april 1999 houdende wijziging van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren,

— van de wet van 11 april 1999 houdende wijziging van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren;

— van de wet van 11 april 1999 houdende wijziging van de wet van 9 maart 1993 ertoe strekkende de exploitatie van huwelijksbureaus te regelen en te controleren.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 juni 2002.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
DUQUESNE

F. 2002 — 3098

[C - 2002/00455]

19 JUIJN 2002. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial et de la loi du 11 avril 1999 modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial,

— de la loi du 11 avril 1999 modifiant la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial;

— de la loi du 11 avril 1999 modifiant la loi du 9 mars 1993 tendant à réglementer et à contrôler les activités des entreprises de courtage matrimonial.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 juin 2002.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

Bijlage 2 – Annexe 2

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

11. APRIL 1999 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt ergänzt: "und seine Dauer,".

2. Nummer 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"5. zu zahlender Preis und Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 8 § 1,".

3. In Nummer 6 wird die Verzichtsklausel durch folgenden Satz ergänzt:

"Vor Ablauf dieser Bedenkzeit darf keinerlei Anzahlung oder Zahlung vom Kunden verlangt oder angenommen werden,".

4. Folgender Text wird hinzugefügt:

"7. Möglichkeit, Modalitäten und Bedingungen für die Kündigung während des Vertrags unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 §§ 3 bis 6."

Art. 3 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Der Heiratsvermittlungsvertrag wird für eine bestimmte Dauer von drei, sechs, neun oder zwölf Monaten abgeschlossen."

2. Paragraph 2 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

3. Die Paragraphen 3 bis 6 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 3 - Wird der Vertrag für eine Dauer von drei Monaten abgeschlossen, kann jede Partei den Vertrag zum Ablauf des ersten oder zweiten Monats kündigen; der Einschreibebrief ist mindestens fünfzehn Tage im voraus aufzugeben.

§ 4 - Wird der Vertrag für eine Dauer von sechs Monaten abgeschlossen, kann jede Partei den Vertrag zum Ablauf des zweiten oder vierten Monats kündigen; der Einschreibebrief ist mindestens fünfzehn Tage im voraus aufzugeben.

§ 5 - Wird der Vertrag für eine Dauer von neun oder zwölf Monaten abgeschlossen, kann jede Partei den Vertrag zum Ablauf jedes Quartals kündigen; der Einschreibebrief ist mindestens fünfzehn Tage im voraus aufzugeben.

§ 6 - Im ersten zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Partei, die den Vertrag gemäß den Paragraphen 3 bis 5 kündigt, verpflichtet ist, der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen von höchstens 15 Prozent des Restbetrags des vereinbarten Gesamtpreises, der aufgrund der Kündigung nicht gezahlt worden ist."

Art. 4 - Artikel 8 § 1 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"§ 1 - Der zu zahlende Preis muss auf die gesamte Dauer des Vertrags verteilt werden in Zahlungen gleicher Höhe, und zwar in monatliche Zahlungen für Verträge mit einer Laufzeit von drei Monaten, in zweimonatliche Zahlungen für Verträge mit einer Laufzeit von sechs Monaten und in vierteljährliche Zahlungen für Verträge mit einer Laufzeit von neun oder zwölf Monaten, wobei es möglich ist, für Verträge mit einer Laufzeit von sechs, neun oder zwölf Monaten monatliche Zahlungen vorzusehen."

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel III*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt, das Artikel 8*bis* umfasst:

"KAPITEL IIIbis — Verwarnungsverfahren

Art. 8*bis* - enn festgestellt wird, dass eine Handlung einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz oder einen seiner Ausführungserlasse bildet oder dass sie auf Betreiben des für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Ministers Anlass zu einer Unterlassungsklage geben kann, kann dieser oder der von ihm in Anwendung des Artikels 9 bestellte Bedienstete dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, wobei er ihn zur Einstellung dieser Handlung auffordert.

Die Verwarnung wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Feststellung des Sachverhaltes per Einschreiben mit Rückschein oder durch Aushändigung einer Abschrift des Protokolls zur Feststellung des Sachverhaltes notifiziert.

In der Verwarnung werden folgende Angaben vermerkt:

1. der zur Last gelegte Sachverhalt und die Gesetzesbestimmung(en), gegen die verstoßen wird,

2. die Frist zur Behebung der Misstände,

3. dass, sollte der Verwarnung nicht Folge geleistet werden, entweder der Minister eine Unterlassungsklage einleiten wird oder die in Anwendung der Artikel 9 und 9*bis* bestellten Bediensteten den Prokurator des Königs informieren oder die in Artikel 9*bis* vorgesehene Vergleichsregelung anwenden können."

Art. 6 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 9*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 9*bis* - Die von dem für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister zu diesem Zweck bestellten Bediensteten können auf der Grundlage der Protokolle zur Feststellung eines Verstoßes gegen die in den Artikeln 10, 11 und 12 erwähnten Bestimmungen, die von den in Artikel 9 Absatz 1 erwähnten Bediensteten aufgenommen wurden, dem Zuwiderhandelnden einen Betrag vorschlagen, durch dessen Zahlung die öffentliche Klage erlischt.

Dieser Betrag darf die höchste in den Artikeln 10, 11 oder 12 vorgesehene Geldstrafe zuzüglich Zuschlagzehnteln nicht überschreiten. Tarife und Zahlungs- und Einziehungsmodalitäten werden vom König auf Vorschlag des für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Ministers bestimmt."

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel IV*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt, das Artikel 9*ter* umfasst:

"KAPITEL IVbis — Unterlassungsklage

Art. 9ter - Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1999 über die Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen erwähnte Unterlassungsklage wird eingeleitet auf Antrag:

1. der Interessehabenden,
2. des für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Ministers,
3. einer beruflichen und überberuflichen Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit,
4. einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die die Verteidigung der Verbraucherinteressen zum Zweck hat, insofern sie die in Artikel 98 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher erwähnten Bedingungen erfüllt.

In Abweichung von den Artikeln 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches dürfen die in Absatz 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Vereinigungen zur Verteidigung ihrer kollektiven, statutarisch festgelegten Interessen gerichtlich vorgehen.

Die Artikel 99 und 100 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher sind auf die in Absatz 1 erwähnte Unterlassungsklage anwendbar."

Art. 8 - In Artikel 10 Absatz 1 desselben Gesetzes werden nach den Wörtern "und 8" die Wörter "§ 2" gestrichen.

Art. 9 - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel *Vbis* mit folgendem Wortlaut eingefügt, das Artikel 16bis umfasst:

"KAPITEL Vbis — Aussetzung oder Streichung der Registrierung

Art. 16bis - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 9bis und 10 bis 16 kann die in Artikel 2 erwähnte Registrierung von dem für die Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister für eine Dauer, die er bestimmt, natürlichen oder juristischen Personen gegenüber, die die eine oder andere in den Ausführungserlassen vorgesehene Bedingung nicht mehr erfüllen oder die eine der Bestimmungen des Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht einhalten, gestrichen oder ausgesetzt werden.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert den Betroffenen vorab seine Beschwerdegründe. Er setzt sie davon in Kenntnis, dass sie die zusammengestellte Akte einsehen können und dass sie über eine Frist von zwei Wochen verfügen, um ihre Verteidigung vorzubringen. Die Betroffenen dürfen beantragen, vom Minister oder von seinem Beauftragten angehört zu werden.

Der Beschluss des Ministers wird mit Gründen versehen und den Betroffenen per Einschreiben notifiziert. Er wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Nach Empfang der Notifizierung muss die Heiratsvermittlungsstelle all ihren Kunden unverzüglich eine Kopie des Beschlusses und eine Information über die Folgen für die laufenden Verträge mit dem Text von § 5 beziehungsweise § 6 des vorliegenden Artikels übermitteln.

§ 3 - Die Streichung oder Aussetzung der Registrierung hat eine Dauer von höchstens einem Jahr und läuft ab Notifizierung des Beschlusses. Während dieses Zeitraums darf die betreffende Heiratsvermittlungsstelle die Tätigkeiten nicht mehr ausüben, die vorliegendem Gesetz unterliegen. Im Fall einer Streichung muss sie eine neue Registrierung beantragen, um diese Tätigkeiten wieder ausüben zu können.

§ 4 - Keine Registrierung darf für Heiratsvermittlungsstellen, die bereits zweimal Gegenstand einer Streichung oder Aussetzung waren, bewilligt oder beibehalten werden.

§ 5 - Die Streichung der Registrierung führt von Rechts wegen zur Kündigung der laufenden Verträge. Die Heiratsvermittlungsstelle muss all ihren Kunden den Betrag der letzten Zahlung zurückzahlen.

§ 6 - Bei Aussetzung der Registrierung ist es dem Kunden erlaubt, den Vertrag ohne Entschädigung per Einschreibebrief zu kündigen. Die Heiratsvermittlungsstelle muss ihm dann den Betrag der letzten Zahlung zurückzahlen."

Art. 10 - [*Offizielle deutsche Übersetzung veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 14. September 2000, Seite 31 242*]

Art. 11 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, außer wenn das Gesetz vom 11. April 1999 über die Unterlassungsklage bei Verstößen gegen das Gesetz vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen noch nicht in Kraft getreten ist; in diesem Fall wird das In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes auf das Datum des In-Kraft-Tretens des vorerwähnten Gesetzes verschoben.

Die Artikel 2, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes sind nicht anwendbar auf Verträge, die vor seinem In-Kraft-Treten ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. April 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft

E. DI RUPO

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 19 juni 2002.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 19 juin 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE